Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Vergleichende Literatur- und Kunstwissenschaft an der Universität Potsdam

Vom 6, Juli 2016

i.d.F. der Dritten Satzung zur Änderung der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Vergleichende Literatur- und Kunstwissenschaft an der Universität Potsdam

- Lesefassung -

Vom 22. November 2023¹

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18] geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]), i.V.m. § 5 Abs. 4, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVB1.I/15, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 38]), i.V.m. § 2 Abs. 1-3, 5, § 19 Abs. 1 und § 20 der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 17. Februar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 6]) und nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Dritten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 22. April 2015 (AmBek. UP Nr. 6/2015 S. 235) sowie der Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZulO) vom 24. Februar 2016 (AmBek. UP Nr. 3/2016 S. 76) am 6. Juli 2016 folgende Satzung beschlossen:²

Übersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen
- § 5 Hochschulauswahlverfahren
- § 6 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt in Ergänzung zur Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZulO) die Zugangsvoraussetzungen und das Hochschulauswahlverfahren für den nichtlehramtsbezogenen Masterstudiengang Vergleichende Literaturund Kunstwissenschaft an der Universität Potsdam. Im Übrigen gilt die ZulO.

§ 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren

Zur Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens kann der Prüfungsausschuss Aufgaben, die einen rein administrativen Charakter haben, auf qualifizierte Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Studiengangs die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, übertragen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Für den Masterstudiengang Vergleichende Literaturund Kunstwissenschaft gelten folgende besonderen Zugangsvoraussetzungen:

- ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem für das Masterstudium wesentlichen Fach wie Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft, Kunstgeschichte, Anglistik, Romanistik, Slavistik, Kulturwissenschaft, Germanistik, wenn dieser Studiengang
 - eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern umfasst,
 - einen Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (LP) umfasst
 - und mindestens 40 LP Literatur- und/oder Kunstwissenschaft nachgewiesen werden.

Entstammt der Nachweis aus einem System ohne Leistungspunkte, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Äquivalenz der dort erbrachten Leistungen.

§ 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen

(1) Die Bewerbung für den Masterstudiengang Vergleichende Literatur- und Kunstwissenschaft zum ersten Fachsemester ist zum Winter- und Sommersemester möglich. Die Bewerbung für den Masterstudiengang Vergleichende Literatur- und Kunstwissenschaft zum höheren Fachsemester ist zum Winter- und Sommersemester möglich.

Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 24. Januar 2024.

Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 7. Oktober 2016.

- (2) Die ZulO regelt die Bewerbungsfristen, soweit der Studiengang nicht zulassungsbeschränkt ist. Soweit der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, ist der letzte Bewerbungszeitpunkt nach § 6 Abs. 3 ZulO für das Wintersemester der 1. Juni und für das Sommersemester der 1. Dezember.
- (3) Neben den in § 5 Abs. 3 Buchstaben a) bis d) sowie f) ZulO genannten Bewerbungsunterlagen ist ein Nachweis über die erforderlichen Englischkenntnisse gemäß § 3 Abs. 1 b) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 ZulO sowie ein Nachweis über die Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 1 c) einzureichen.
- (4) Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, ist neben den in § 5 Abs. 4 ZulO benannten Unterlagen zusätzlich ein in deutscher oder englischer Sprache verfasstes Motivationsschreiben im Umfang von maximal 5.000 Zeichen einzureichen, in dem die Motivation und Identifikation mit dem angestrebten Masterstudiengangs Vergleichende Literatur- und Kunstwissenschaft dargestellt sind. Die Bewerberin bzw. der Bewerber soll in diesem Schreiben die spezifischen Fähigkeiten hervorheben, die sie bzw. ihn in besonderem Maße für den Masterstudiengang vergleichende Literatur- und Kunstwissenschaft qualifizieren, sowie einen Eindruck vom persönlichen und sozialen Engagement vermitteln.

§ 5 Hochschulauswahlverfahren

- (1) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung für den Studiengang erfolgt im Rahmen des Vergabeverfahrens nach § 8 ZulO die Durchführung eines Hochschulauswahlverfahrens gemäß § 9 ZulO nach den folgenden Vorgaben mit dem Ziel, eine Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber zu ermitteln.
- (2) Für die Bildung der Rangfolge wird ein Gesamtpunktwert nach § 9 ZulO ermittelt. Zur Ermittlung des Gesamtpunktwerts nach § 9 ZulO gehen folgende Kriterien mit folgendem Gewicht ein:
- a) Durchschnittsnote bzw. aktuelle Durchschnittsnote mit 51 %,
- b) relative Note bzw. aktuelle relative Note mit 13 %.
- c) Motivationsschreiben mit 36%.

Die relative Note wird bis zum Auswahlverfahren zum Wintersemester 2017/18 nicht berücksichtigt.

(3) Das Kriterium c) geht mit einer Note (1,0-5,0) in die Bildung des Gesamtpunktwerts ein. Die Note wird aufgrund nachfolgender Darstellung ermittelt:

sehr überzeugendes Motivationsschreiben: 1,0
gutes Motivationsschreiben: 2,0
durchschnittliches Motivationsschreiben: 3,0
schwaches Motivationsschreiben: 4,0

fehlendes oder nicht überzeugendes

Motivationsschreiben: 5.0

Der Grad der Überzeugung des Motivationschreibens richtet sich nach den in § 4 Abs. 4 genannten Kriterien. Fehlen Unterlagen zum Nachweis dieses Auswahlkriteriums innerhalb der Bewerbungsfrist nach § 4 Abs. 2, geht das Kriterium mit einer Note von 5,0 in die Bildung des Gesamtpunktwerts ein.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.
- (2) Diese Ordnung gilt erstmals für alle Zulassungsverfahren zum Masterstudiengang Vergleichende Literatur- und Kunstwissenschaft, die zum Sommersemester 2017 durchgeführt werden.